



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

An die Bienenhalter der Stadt Wittstock

AMT: Amt für Verbraucherschutz und
Landwirtschaft
Amtsleiterin/Amtstierärztin
BEARBEITER: Frau Rosendräger, Zimmer 220
DIENSTSITZ: Alt Ruppiner Allee 40a
16816 Neuruppin
E-MAIL: veterinaeramt@opr.de
TELEFON: 03391 6883910
TELEFAX: 03391 6883904

AKTENZEICHEN: TS/39/59/2026

DATUM: Neuruppin, 07.07.2026

Amerikanische Faulbrut der Bienen/Tierseuchenverordnung/Allgemeinverfügung

Auf Grund der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in Verbindung mit § 4, 6 und § 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG), §§ 1a, 8, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) erlasse ich nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in einem Bienenbestand im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte folgende Maßnahmen:

Es wird ein **Sperrbezirk** in der Stadt Wittstock und Stadt Rheinsberg festgelegt, dessen genauen Abgrenzungen in der Karte (siehe Anlage) unter folgendem Link zu finden ist:

<https://www.o-p-r.info/oprmb3/application/tierseuchen>

Dieser Sperrbezirk unterliegt folgenden Vorschriften:

1. Alle Bienenhalter haben umgehend, sofern noch nicht erfolgt, die Haltung ihrer Bienen unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker sowie aller Standorte dem Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter den Tel-Nr. 03391-6883911 oder 03391-6883954 oder per E-Mail an veterinaeramt@opr.de anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtlich untersuchen zu lassen. Die Bienenhalter haben bei den amtlichen Untersuchungen, die kostenfrei sind, entsprechende Hilfe zu leisten.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig zur Verfütterung, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in oder am Bienenstand befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
5. Ausnahmen können vom Amtstierarzt auf Antrag genehmigt werden für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe,

Adresse/Nachbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung: Sparkasse OPR
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden.

6. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Begründung:

Am 03.06.2026 wurde die Amerikanische Faulbrut der Bienen in einem Bienenbestand des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Gemeinde Kieve amtlich festgestellt.

Bei amtlicher Feststellung legte die zuständige Behörde um den Standort des Seuchenbetriebes einen Sperrbezirk fest. Es wurde ein Sperrbezirk mit einem Radius von 10 Kilometer am 24.06.2026 festgelegt. Dieser Sperrbezirk wird auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin fortgeführt.

Bei der Amerikanischen Faulbrut (AFB) handelt es sich um eine ansteckende, wirtschaftlich bedeutende und anzeigepflichtige Erkrankung der Bienen. Die AFB wird nach den Bestimmungen der Bienenseuchen-Verordnung staatlich bekämpft.

Der Erreger dieser Bienenseuche, das sporenbildende Bakterium *Paenibacillus larvae*, wurde Anfang des 20. Jahrhunderts in Amerika erstmals beschrieben - er war jedoch immer schon in Europa verbreitet. Die Faulbrutsporen werden hauptsächlich über räubernde Bienen oder kontaminierte Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter verbreitet. Die Sporen (Dauerform) gelangen z.B. über kontaminierten Honig oder kontaminierte Waben in gesunde Bienenvölker. Damit die Krankheit zum Ausbruch kommt, ist in der Regel eine relativ große Sporenmenge nötig. Die Sporen werden durch Körperkontakt und Futteraustausch im Bienenvolk verteilt. Der in die Waben eingelagerte Honig wird mit Sporen kontaminiert. Bienen, welche die Brut versorgen, kontaminieren das Larvenfutter. Die Larven nehmen die Sporen mit dem Futter oral auf. Im Larvendarm keimen die Sporen aus und vermehren sich als Stäbchen (aktive Form). Wenige Stunden alte Larven können bereits von einer sehr geringen Anzahl Sporen infiziert werden. Bleibt die Infektion unerkannt, verbleiben die infizierten Larven im Volk und in ihnen entstehen massenhaft neue Sporen. Die Larve wird entweder vor oder nach der Verdeckelung der Brutzelle von den Faulbrutbakterien abgetötet. Stirbt die Brut vor der Verdeckelung, wird diese häufig von den Bienen entfernt. Stirbt die Brut erst nach der Verdeckelung, sackt der Zelldeckel ein, wird löchrig und verfärbt sich langsam dunkel. Die Streichholzprobe fällt in diesem Stadium positiv aus: nach Entfernen des Zelldeckels wird ein Streichholz in den hell- bis dunkelbraunen, zersetzten Zellinhalt eingetaucht. Beim Herausziehen des Streichholzes wird eine fadenziehende Masse unterschiedlicher Konsistenz sichtbar. Hiermit besteht ein eindeutiger, anzeigepflichtiger Verdacht auf das Vorliegen der AFB. Nach vollständiger Zersetzung der Larve durch die Bakterien bilden diese die widerstandsfähigen Sporen. Die eingetrocknete Masse wird als Faulbrutschorf bezeichnet, der fest in der Brutzelle haftet und Milliarden von Sporen enthält. Durch das Putzverhalten der Bienen werden beim Entfernen der zersetzten Brut und des Schorfes die Sporen weiter verteilt. Die Sporen haften am Bienenkörper. Sporen, die in den Verdauungstrakt der adulten Bienen gelangen, werden außerhalb des Bienenstocks abgekotet, während die übrigen Sporen im Stock verteilt werden.

Nach Delegierter Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission zur Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission handelt es sich bei der Amerikanischen Faulbrut der Bienen um eine gelistete Tierseuche der Kategorie D und E.

Gemäß Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 steht es den Mitgliedstaaten frei, nationale Maßnahmen bezüglich der Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben d und e und der Verbringung von Landtieren und ihres Zuchtmaterials innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets zu ergreifen.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) ist das Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

die zuständige Behörde für die Kontrolle und Überwachung von tierseuchenrechtlich relevanten Fragestellungen.

Laut § 24 Abs. 1 TierGesG obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den zuständigen Behörden. In diesem Rahmen überwachen sie die Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften sowie der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen.

Die zuständige Behörde trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind (§ 24 Abs. 3 TierGesG).

Entsprechend § 2 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung unterliegen Betriebe, in denen gewerbsmäßig Honig gelagert oder behandelt wird der Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde.

Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist laut § 4 Bienenseuchenverordnung verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 1a Bienenseuchenverordnung besagt, dass derjenige, der Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen hat.

Für eine effektive Seuchenbekämpfung ist die Erfassung sämtlicher Bienenhalter im Landkreis Ostprignitz-Ruppin unerlässlich.

Klinische und bakteriologische Untersuchungen von Bienenhaltern im Sperrbezirk sind erforderlich, um eine weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern bzw. rechtzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können. Hier gilt § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Bienenseuchenverordnung. Dies wird risikoorientiert durchgeführt in Bezug auf § 11 Abs. 3 der Bienenseuchenverordnung.

Bewegliche Bienenstände können, wenn sie infiziert sind, die Seuche weiterverbreiten. Bis zum Abschluss der Untersuchungen/Aufhebung der Schutzmaßnahmen verbleiben die Stände daher an Ort und Stelle. § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Bienenseuchenverordnung ist hierfür die geltende Norm.

Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig zum Füttern der Bienen, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in oder am Bienenstand befinden können als Überträger des Erregers fungieren und damit zu einer weiteren Verbreitung der Seuche führen. Sie dürfen daher nicht von ihren Standorten entfernt werden.

Über die Verfütterung von infiziertem Honig ist die Ansteckung mit Faulbrut möglich. Honig der nicht verfüttert wird, ist daher nicht reglementiert. Rechtliche Basis hierfür ist § 11 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Bienenseuchenverordnung.

Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden. Durch diese Bestimmung soll eine Ansteckung weiterer Völker und damit eine Seuchenausbreitung verhindert werden. Es gilt § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Bienenseuchenverordnung.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes im öffentlichen Interesse angeordnet. Der Zeitverzug der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchsverfahrens kann im Sinne des Tierwohls sowie einer effektiven Tierseuchenprophylaxe und -bekämpfung nicht hingenommen werden. Das private Interesse der betroffenen Bienenhalter an der Beibehaltung Ihrer Bienenhaltung in der *derzeitigen Form muss hier im öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der*

Maßnahmen zurückstehen. Bei einer weiteren Ausbreitung der Seuche wären zahlreiche andere Imker (u.a. auch gewerbliche Imker) von Restriktionsmaßnahmen und wirtschaftlichen Einbußen betroffen.

Gemäß § 37 TierGesG hat ein Widerspruch gegen diese Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenrechtlichen Verfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei der Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind. Der Grund ist auch hier die Verhinderung einer Seuchenausbreitung und damit der Schutz unbeteiligter Dritter.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um eine ordnungsgemäße Tierseuchenprophylaxe und -bekämpfung umzusetzen. Weniger einschneidende Mittel sind nicht ersichtlich. Die Anordnungen sind daher verhältnismäßig und umsetzbar.

Inkrafttreten:

Die Allgemeinverfügung tritt am **08.07.2026** in Kraft.

Eine Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie gilt solange, bis sie aufgehoben oder eine neue Anordnung erlassen wird.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 zur Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S.14)
- Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264),
- alle in der zurzeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

Rosendräger
Stellv. Amtstierärztin

Anlage:



